Satzung der Zollbruck-Hexa

Gögglingen/Donaustetten e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zollbruck-Hexa e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gögglingen-Donaustetten.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Brauchtum der schwäbisch-alemannischen Fasnet zu pflegen und weiterzugeben; insbesondere an Umzügen und Brauchtumsveranstaltungen, sowie die Öffentlichkeitsarbeit auch außerhalb der Fasnetssaison.
2. Der Verein Zollbruck-Hexa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied kann jede juristische Person oder jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat werden. Personen unter 18 Jahren können aufgenommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigter aktiv beitritt, oder sich schriftlich verpflichtet, an Veranstaltungen der Zunft als passives Mitglied teilzunehmen, oder die Aufsichtspflicht auf eine die von ihm erziehungsbeauftragte Person schriftlich überträgt.
3. Kinder von Mitgliedern sind bei Vereinseintritt gesondert anzumelden. Sie sind nicht automatisch, nach Geburt Mitglied des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund der Zustimmung des jeweils zuständigen Hexenrates. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung der Zunft.
6. Jedes aktive Mitglied muss eine private Haftpflichtversicherung besitzen.
7. Jedes aktive, passive und fördernde Mitglied erkennt die Satzung und die Geschäftsordnung bei Vereinseintritt an.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins anwesend zu sein.

b) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Vereins teilzunehmen.

c) Alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht gewählt zu werden.

d) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht. Die Ausnahme, die Wahl zum Jugendwart, siehe § 12 Wahlen und Anträge.

2. Pflichten der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenen Pflichten zu erfüllen. Sie

sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und somit voran zu treiben.

b) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen, insbesondere die, die in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt sind, verpflichtet.

c) Alle Mitglieder sind zur Beitragsentrichtung verpflichtet.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme muss bei der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden.

2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einen Aufnahmestopp zu beschließen.

3. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes obliegt ausschließlich der Vorstandschaft.

4. Die Probezeit eines neuen aktiven Mitgliedes beträgt 1 Jahr. Dies kann jedoch bei Bedarf durch die Vorstandschaft verlängert werden.

5. Das Häs muss vom Probemitglied gekauft werden und wird im Falle einer Nichtaufnahme vom Verein zurückgekauft. Der Rückkaufpreis richtet sich nach einem Häsgutachten. Das Rückkaufsvorrecht des Häses obliegt dem Verein.

6. Die endgültige Aufnahme nach der Probezeit in den Verein wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der Jahreshauptversammlung verkündet.

7. Ist ein Mitglied nach der Probezeit aufgenommen, so kann innerhalb eines Jahres gegen diese Aufnahme schriftlich Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch muss begründet sein und von mindestens 2/3 aller aktiven Mitglieder unterzeichnet sein. Geht ein solcher Antrag fristgerecht bei dem Zunftmeister oder Schriftführer ein, so ist das betroffene Mitglied fristlos aus dem Verein zu entlassen.

§ 7 Leihhäs

1. Aus finanziellen Gründen des Vereins ist momentan die Vergabe eines Leihhäses nicht möglich.

2. Sobald sich der Verein ein Leihhäs beschaffen kann gelten folgende Regelungen:

   a) Die Leihhäser sind Vereinseigentum.

   b) Die Ausgabe der Leihhäser obliegt ausschließlich der Bestimmung durch die Vorstandschaft und wird vorzugsweise an Vereinsmitglieder verliehen.

   c) Der Zeitraum des Nutzens eines Leihhäses beträgt höchstens eine Fasnetssaison, welches nach Beendigung in einwandfreiem Zustand dem Masken- und Häsmeister zurückzugeben ist.

   d) Bei fahrlässigem, unsachgemäßem oder schadhaftem Umgang mit dem Leihhäs haftet der Träger in vollem Umfang für Reparaturen oder Ersatz.

   e) Das Leihhäs ist gegen eine Kaution und einer Leihgebühr beim Masken- und Häsmeister erhältlich. Bei Unversehrtheit des Häses wird die Kaution zurückerstattet.

   f) Weitere Ausführungen sind in der Hexenordnung aufgeführt und nachzuschlagen.

   g) Bei unangemessenem Verhalten oder negativem Auffallen, sowie einem Verstoß gegen die Satzung oder die Hexenordnung eines Probemitgliedes oder eines Leihhästrägers, kann die Vorstandschaft das Leihhäs entziehen. Die Leihgebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 8 Beiträge

Der von der Jahreshauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit dem Beitritt und zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Jedes Zunftmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein muss spätestens bis 31. August erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Geht eine Kündigung nicht fristgerecht bis 31. August ein, so wird sie erst im folgenden Jahr wirksam.

2. Tod

3. Auflösung des Vereins

4. Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

   a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt

   b) das Mitglied gegen Geist und Zweck des Vereins verstößt

   c) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist

   d) eine 2/3 Mehrheit in der Jahreshauptversammlung erreicht wird

5. Bei Ausschluss ist wie folgt zu verfahren:

    a) Das beschuldigte Mitglied kann mit der Vorstandschaft eine Aussprache fordern. Die Vorstandschaft entscheidet dann je nach Art der Beschuldigung, ob das Mitglied auf Zeit oder auf Dauer ausscheidet. Dabei ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

    b) Wird ein Mitglied der Vorstandschaft beschuldigt, so entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Dauer des Ausschlusses. Für die Entscheidung ist eine einfache Mehrheit notwendig.

6. Bei Austritt aus der Gruppe ist die Maskennummer sowie das Emblem beim Häsmeister abzugeben. Der Beitrag wird nicht zurückerstattet.

7. Die Maske sowie die Bekleidung dürfen nach dem Austritt weder bei nichtöffentlichen noch bei öffentlichen Veranstaltungen getragen werden.

8. Bei Austritt aus dem Verein hat der Verein das Vorkaufsrecht auf das komplette Häs. Das Häs muss somit als erstes dem Verein zum Kauf angeboten werden. Der Verkauf muss über den Verein erfolgen.

9. Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft wird der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr einbehalten.

§ 10 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus 1. und 2. Vorstand, Kassierer, Schriftführer, Hexenmeister, Jugendwart, Masken- und Häsmeister, Pressewart, Medienbeauftragter und Beisitzer.

2. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.

3. Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorstand sind einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der 1. Vorstand und der Kassierer werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren und der Rest der Vorstandschaft auf 2 Jahre aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt. Danach wird die Vorstandschaft auf 2 Jahre gewählt.

5. Wird durch eine Abbuchung vom Vereinskonto die Summe von 1.000,- € überstiegen, muss der Kassierer zusätzlich die Unterschrift vom 1. Vorstand und vom 2. Vorstand einholen.

6. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Vorstandschaft kann dieser aus den Reihen der Mitglieder ein Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch in die Vorstandschaft berufen werden.

7. Für Zunftratsmitglieder besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Quartalsende des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich und fristgerecht bei der Vorstandschaft eingehen.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

    a) Die Wahl der Vorstandschaft

    b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandschaft und dessen Entlastung

    c) Die Abstimmung der Mitgliederbeiträge

    d) Die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder)

    e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2.

    a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens 3 Wochen vor dem Tag der Einberufung einzuladen. Diese hat jedoch bis spätestens Ende März/April stattzufinden.

    b) Der Saisonabschluss findet zusammen mit der Jahreshauptversammlung statt. Hierbei findet die Verkündung, über die Mitglieder, die die Probezeit vollendet haben, statt.

    c) Die Hexensitzung findet im Zeitraum des 11.11. statt. Bei dieser Sitzung werden die Termine für die kommende Saison abgestimmt.

    d) Das Häs abstauben findet immer am 05.01. der jeweiligen Saison, in Form eines Zunftabends statt. Dort werden die Laufbändel ausgeteilt und auch die Narrentaufe abgehalten. Nach Begutachtung des Häses wird die Freigabe für die aktive Teilnahme erteilt.
    Die Veranstaltung ist eine Pflichtveranstaltung für die aktiven Mitglieder.

    e) Das Ende der Anmeldefrist zum Eintritt in den Verein ist immer der 01.08.

    f) Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn

dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

3. Die Einladung der Jahreshauptversammlung ist unter Angabe von Zeit, Datum und Ort, sowie einer vorläufigen Tagesordnung dem örtlichen Mitteilungsblatt zu entnehmen. Mitglieder, die außerhalb des Verteilerbezirks des örtlichen Mitteilungsblatt wohnen, werden schriftlich benachrichtigt.

4. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorstand oder dem 2. Vorstand und vom Schriftführer unterschrieben werden muss. Das Protokoll kann von jedem natürlichen Mitglied auf Wunsch eingesehen werden.

§ 12 Wahlen und Anträge

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Personen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

2. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.

3. Anträge für die Jahreshauptversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Schriftführer schriftlich eingereicht werden.

4. Gewählt werden kann jedes natürliche Mitglied ab 18 Jahre. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5. Der Jugendwart wird von den Mitgliedern gewählt. Zur Wahl des Jugendwartes kann sich jedes ordentliche Mitglied ab 18 Jahren aufstellen lassen. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.

6. Vor jeder Wahl ist von der Vorstandschaft ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht zur Wahl steht.

7. Die Vorstandschaft wird gemäß § 10 Nr. 4 gewählt.

8. Eine Wahl kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Dies hat beim Wahlleiter zu erfolgen. Ist eine Anfechtung begründet, muss innerhalb von 4 Wochen die Wahl wiederholt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

1. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte aller anwesenden Mitglieder wahlberechtigt ist.

3. Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Kassierer ist bei der Jahreshauptversammlung gesondert zu entlasten.

2. Zur Prüfung der Kasse sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in der Vorstandschaft bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen, jedoch spätestens zur Jahreshauptversammlung. Die Kassenprüfer haben bei der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Kassierers zu beantragen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich festzuhalten.

§ 15 Haftung

1. Haftung im Außenverhältnis

a) Der Verein haftet Dritten gegenüber nicht für Schäden, welche Mitglieder des Vereins verursacht haben.

b) Für Vorstandsmitglieder haftet der Verein Dritter gegenüber nach Maßgabe des § 31 BGB.

2. Haftung im Innenverhältnis gegenüber Vorstandsmitgliedern

a) Wurde ein Vorstandmitglied aufgrund eines Schadens, welches es einem Dritten in Ausführung seiner Tätigkeit für den Verein zugefügt hat, durch rechtskräftiges Urteil zur Leistung an den Dritten verurteilt, kann das Vorstandsmitglied, sofern die Leistung erfüllt ist, die im Urteil ausgesprochenen Kosten vom Verein ersetzt verlangen, soweit sie ihm entstanden sind. Dies gilt für sonstige Vollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozessordnung, insbesondere gerichtliche Vergleiche, entsprechend. Der Anspruch ist hinsichtlich der Nebenkosten und der Kosten des Rechtsstreits ausgeschlossen, wenn die Verteidigung willkürlich oder offensichtlich aussichtslos war. Ob die Verteidigung willkürlich oder offensichtlich aussichtslos war, entscheidet im Zweifel

die Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder.

b) Unter der Voraussetzungen von 2. a) kann das Vorstandsmitglied vom Verein verlangen, dass der Verein im Namen und im Auftrag des Vorstandsmitglieds die Leistung an den Dritten erfüllt, sofern der Dritte gegen das Vorstandsmitglied Klage erhoben hat oder sonst zur Leistung aufgefordert hat und der Anspruch begründet ist. Sofern der Verein den Anspruch an den Dritten für unbegründet hält, ist das Vorstandsmitglied zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder einer Jahreshauptversammlung dies beschließen. Das Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Fortführung des Rechtsstreites zu verweigern, bis der Verein ihm einen Rechtsanwalt bestellt oder ihm die Kostenübernahme des Anwaltshonorars schriftlich zusagt.

c) Die dem Verein nach 2. a) und b) entstandenen Kosten trägt die Haftpflichtversicherung des Vereins.

d) Ein Anspruch nach 2. a) und b) ist ausgeschlossen, wenn das Vorstandsmitglied den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ein Einspruch nach 2. a) und b) besteht weiter nicht, wenn und soweit dem Vorstandsmitglied Ersatzansprüche gegen Dritte zustehen oder deshalb nicht zustehen, weil das Vorstandsmitglied die Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Dritte schuldhaft vereitelt oder unterlassen hat.

e) Wird der Verein gem. § 31 BGB zur Leistung an den Dritten verpflichtet, hat das Vorstandsmitglied dem Verein die Kosten im Sinne des 1. a) und b) unter den Voraussetzungen des 2. d) zu ersetzen.

f) Die Haftung nach d) und e) wird auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € begrenzt. Im Übrigen trägt der Verein die Kosten.

g) Sofern nach den vorgenannten Buchstaben ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich ist, ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen, darf jedoch an der Beratung teilnehmen.

3. Haftung im Innenverhältnis gegenüber Mitgliedern

Die vorgenannten Buchstaben a) bis d), f) und g) des Punktes 2 gelten für Mitglieder entsprechend. Die Vorschrift des 2. f) findet für Mitglieder nur in soweit Anwendung, als über eine Abweichung von 2. d) entscheidet werden soll.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den städtischen Kindergarten Donaustetten, Sankt-Florian-Weg 10, 89079 Ulm.-Donaustetten der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 17 Veranstaltungen

Auftritte innerhalb der Fasnetssaison finden gemeinsam statt. Ausnahmen sind vorbehalten. Einzelne Termine werden individuell von der Vorstandschaft bestimmt (Pflichttermine). Auftritte außerhalb der Fasnetssaison im Häs nur in Ausnahmen (Hochzeit, Ausstellungen, usw.) und bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Das Häs darf erst nach abstauben am 05.01. der laufenden Saison getragen werden, nachdem das Häs als in Ordnung befunden wurde und der Laufbändel erteilt wurde.

§ 18 Häsordnung

Die Häsordnung kann nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenen Rechte und Pflichten ist Ulm.

§ 20 Aufnahme der Vereinsgeschäfte

Der Verein wird seine Geschäfte am 30.01.2012 (Gründungsversammlung) aufnehmen.

§ 21 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB § 21 – 79.